

Kurztitel

Handelsstatistisches Gesetz 1995

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 173/1995 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 186/2021

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.01.2022

Abkürzung

HSStG 1995

Index

46/02 Sonstiges Statistik

Text

§ 9. (1) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den handelsstatistischen Anmeldungen ^(Ann. 1) ist der zur handelsstatistischen Anmeldung Verpflichtete verantwortlich. Tritt für einen Unternehmer ein Fiskalvertreter gemäß § 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994 – UStG 1994, BGBI. Nr. 663/1994 auf, so ist dieser zur handelsstatistischen Anmeldung verpflichtet.

(2) Die richtig und vollständig ausgefüllten handelsstatistischen Anmeldungen sind der Bundesanstalt Statistik Österreich spätestens bis zum 10. Arbeitstag des dem Berichtsmonat folgenden Monats zu übermitteln.

(_____)

Ann. 1: Z 5 der Novelle BGBI. I Nr. 186/2021 lautet: „In den §§ ... und 9 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Anmeldeformulare“ durch das Wort „Anmeldungen“ ersetzt“. In Abs. 1 wurden das Wort „Anmeldeformularen“ durch das Wort „Anmeldungen“ ersetzt.)

Anmerkung

Z 1 der Novelle BGBI. I Nr. 148/2004 wurde in der grammatikalisch richtigen Form eingearbeitet.

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2021

Gesetzesnummer

10005922

Dokumentnummer

NOR40238280